

Gemeinde Kochel a. See

Büro des Bürgermeisters



Ansprechpartnerin:
Fr. Sabine Adelwart
08851 / 92 12-13
verwaltung@kochel.de

PRESSEMITTEILUNG

Kochel a. See, 27.06.2025

Wasserversorgung Urfeld

Kochel a. See / Walchensee

Die Gemeinderatssitzung vom 17. März 2025 sitzt den Bewohnern des Kochler Ortsteils Urfeld noch heute in den Knochen. Wurde doch damals der Wasserpreis aus der einzigen kommunalen Wasserversorgung im Gemeindegebiet auf 3,50 EUR ab 2026 und 4,30 EUR ab dem Jahr 2027 festgesetzt. Zudem wurden die Gebühren für den Wasserzähler auf 659,- EUR (bis 4 m³ Durchfluss/h) bis 4.122,- € (mehr als 16 m³ Durchfluss/h) und damit auf ein Vielfaches des heute geltenden Tarifs erhöht.

Hintergrund waren laut BGM Jens Müller die hohen Kosten, die in den letzten Jahren in die Brunnenanlage investiert werden mussten. „Laut Gesetz müssen die Beiträge so kalkuliert werden, dass die Kosten der Anlage gedeckt sind“, so BGM Jens Müller. Dabei stelle es einen eklatanten Nachteil für die Urfelder dar, dass es in dem gemeindeeigenen Versorgungsgebiet gerademal 20 Wasserabnahmestellen mit insgesamt nur 7.500 m³ Wasserverbrauch gibt. „Zu einer relevanten Mengendegression bei der Kostenverteilung kommt es damit nicht“, so Müller.

Trotzdem versprach er den Urfeldern eine rechtliche Abklärung, inwieweit sich der hohe Wasserpreis im Hinblick auf das verfassungsrechtlich angelegte Prinzip gleichwertiger Lebensverhältnisse rechtfertigen lässt. Müssen es die Urfelder hinnehmen, dass sie für den kommunalen Wasserbezug wesentlich mehr bezahlen müssen als die Bürgerinnen und Bürger aus dem übrigen Gemeindegebiet, in denen die Wasserbeschaffungsverbände ihre Kosten über viele Abnehmer umlegen können?

Ja, das müssen sie, so die glasklare Antwort des Rechtsexperten des Bayerischen Gemeindetages v. 10.06.2025. Und damit unterscheidet sich seine Stellungnahme auch nicht von dem, was die Rechtsaufsicht des Landratsamts seit eh und je von der Gemeinde Kochel fordert:

- Alleine maßgeblich sei das Kostendeckungsprinzip. Die Wassergebühren müssen – auch wenn der Gesetzestext als „soll“-Vorschrift formuliert ist - kostendeckend auf die Abnehmer umgelegt werden.
- Spielräume für die Entlastung über den allgemeinen Gemeindehaushalt sind nicht vorgesehen und auch nur in absoluten Ausnahmefällen vorstellbar, etwa bei „besonders guter Haushaltslage“. Gleichzeitig müsste dann die Gebühr eine Höhe angenommen haben, die sozial nicht mehr verantwortbar sei. Das sei aber nur bei extremen Einzelfällen anzunehmen. Die von der Gemeinde für 2026 bzw. 2027 festgesetzten Gebühren seien hiervon jedoch weit entfernt.

- Hierbei müsse auch beachtet werden, dass die Bürgerinnen und Bürger vor 2025 trotz der gesetzlichen gebotenen Kostendeckung jahrelang nicht mit höheren Gebühren belastet wurden.

Die Antwort des Bayerischen Gemeindetags bewegt sich damit klar innerhalb des geltenden bayerischen Kommunalabgabenrechts. Der Spielraum, kommunale Haushaltsmittel als Quersubvention einzusetzen, ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, aber stark eingeschränkt. BGM Müller bittet die Urfelder daher nochmals um Verständnis für die beschlossenen Erhöhungen und versichert. „Hätte sich eine rechtlich verantwortbare Möglichkeit aufgetan, hätte ich diese gerne unterstützt“.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

i.A.

Sabine Adelwart

Büro des Vorsitzenden